Präambel: Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW S.91/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S.304) sowie der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S.2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl I S.1237) hat der Rat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 10.3.1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Triftstraße Ib " gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Umgrenzung der vereinfachten Änderung

WA — WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO

zulässig sind:

Wohngebäude

überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

aufgehobene Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauO NW sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.a.), soweit sie nach Landesbaurecht in Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauN VO)

II — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 — Geschoßflächenzahl (GFZ)

o — Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche (Fahrbahn mit Bürgersteig) } VERKEHRSFLÄCHE

Straßenbegrenzungslinie

Satzung der Stadt Freudenberg
vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes " Triftstraße Ib "

B e g r ü n d u n g

Der am 21.6.1966 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan " Triftstraße Ib" setzt für das Grundstück Gemarkung Freudenberg Flur 17, Flurstück 250, eine überbaubare Grundstücksfläche fest.

Zur besseren baulichen Ausnutzung des Grundstückes wurde beantragt, die überbaubare Fläche nach Westen zu erweitern und die vorhandenen Baulinien in Baugrenzen umzuwandeln.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Freudenberg durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Eine Umlegung ist nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als "vereinfachte Änderung" nach § 13 BBauG durchgeführt, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Änderung für die Nutzung der Betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung sind.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG zu.

Flur 17 Flurstück	Eigentümer	Unterschrift	Datum

5905 Freudenberg, den 10.3.77

Der Stadtdirektor
I.A.

(Servatius)
Leiter des Bauamtes